



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 02/2016**

Koblenz, 04.03.2016
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:**Seite**

III. Lehr- und Studienangelegenheiten	30
Ordnung für die Prüfung im Studiengang Bachelor of Engineering Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Hochschule Koblenz vom 27.01.2016	30
Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master of Business Administration (MBA) an der Hochschule Koblenz vom 27.01.2016	47
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 27.01.2016	70
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen dual an der Hochschule Koblenz vom 27.01.2016	75
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement (WIM) an der Hochschule Koblenz vom 27.01.2016	80
Änderung der Anlage der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur an der Hochschule Koblenz vom 27.01.2016	87

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung für die Prüfung im Studiengang Bachelor of Engineering Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Hochschule Koblenz vom 27.01.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert, durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 20.01.2016 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 27.01.2016 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

INHALT

I. Allgemeines	32
§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung.....	32
§ 2 Abschlussgrad.....	32
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	32
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes.....	33
§ 5 Prüfungsausschuss	33
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	34
II. Module, Prüfungen und Studienleistungen	35
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen.....	35
§ 8 Studienzeiten und Fristen.....	36
§ 9 Mündliche Prüfungen.....	36
§ 10 Schriftliche Prüfungen	37
§ 11 Projektarbeit	38
§ 12 Studienarbeit	38
§ 13 Abschlussarbeit	38
§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit.....	39
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten	39
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	40
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung.....	41
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit.....	41
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	41
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	42
§ 21 Urkunde.....	43
III. Schlussbestimmungen	44
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	44
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	44
§ 24 Inkrafttreten	44

Anlage 1 Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Werkstofftechnik Glas und Keramik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng. ") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 12 Wochen nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung im Sinne von § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zum Ende des 3. Fachsemesters erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) nicht einschlägig

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Leistungen, die darüber hinaus erworben werden, sind als Zusatzleistung zu kennzeichnen, sind nicht Bestandteil der Abschlussnote und können nur im Diploma Supplement aufgeführt werden.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 15 Wochen. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Anlage. Wird das Studium in dualer Form durchgeführt, ersetzen die betrieblichen Tätigkeiten im Rahmen der hierbei erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung die praktische Studienphase.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist aus dem jeweiligen in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester um mindestens zwei Semester versäumt wird.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist in einem Protokoll zu dokumentieren.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, die mindestens eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, § 14,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. nicht einschlägig,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt. Im Studiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik können Studien- und Prüfungsleistungen ab dem 4. Fachsemester gemäß dem Studienplan (Anlage) nur dann erbracht und bescheinigt werden, wenn die einschlägige praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 14 Tage liegen.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen

sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 45 bis 180 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

§ 11

Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Laufzeit der Bearbeitung beträgt 15 Wochen. § 10 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 12

Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 13

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 175 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 12 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Das Kolloquium dauert in der Regel 60 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Werden Klausuren von mehreren Prüfenden gestellt,

müssen die einzelnen Teilgebiete mit Punkten bewertet und erst die erreichte Gesamtpunktzahl durch eine Note dargestellt werden.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik vom, 10.02.2011, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz (2/2011 vom 20.04.2011 S. 3) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 11 Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, den 27.01.2016

Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Matthias Flach

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan											Studienbeginn WS/SS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen											
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
1	W01	Mathematik 1	5	SL+ PL							5/190
2	W02	Chemie 1	5	PL							5/190
3	W03	Physik	5	SL+ PL							5/190
4	W04	Keramik 1	5	SL+ PL							5/190
5	W05	Phasenlehre	5	SL+ PL							5/190
6	W06	Kristallographie	5	SL+ PL							5/190
7	W07	Mathematik 2	5		SL+ PL						5/190
8	W08	Chemie 2	5		PL						5/190
9	W09	Werkstoffkunde 1	5		SL+ PL						5/190
10	W10	Keramik 2	5		SL+ PL						5/190
11	W11	Technische Mechanik	5		SL+ PL						5/190
12	W12	Mineralogie/Geologie	5		SL+ PL						5/190
13	W13	EDV	5			SL+ PL					5/190
14	W14	Analytische Chemie	5			SL+ PL					5/190
15	W15	Werkstoffkunde 2	5			SL+ PL					5/190
16	W16	Industrielle Formgestaltung	5			SL+ PL					5/190
17	W17	Roh- und Werkstoffanalyse	5			SL+ PL					5/190
18	W18	Englisch	5			SL+ PL					5/190
19	W19	Betriebswirtschaftslehre	5				PL				5/190
20	W20	Elektrotechnik	5				PL				5/190
21	W21	Baukeramik	5				PL				5/190
22	W22	Technische Wärmelehre/Strömungsl.	5				PL				5/190
23	W23	Glas/Glasuren/Email	5				SL+ PL				5/190
24	W24	Silikatische Feinkeramik	5				PL				5/190
25	W25	Spezielle BWL	5					PL			5/190
26	W26	Mess- Steuer-Regelungstechnik	5					SL+ PL			5/190
27	W27	Mechanische Verfahren	5					SL+ PL			5/190
28	W28	Feuerfeste Werkstoffe	5					PL			5/190
29	W29	Festkörperphysik	5					PL			5/190
30	W30	Seminar	5					PL			5/190
31	W31	Umweltschutz	5						PL		5/190
32	W32	Thermische Verfahren	5						SL+PL		5/190
33	W33	Strukturkeramik	5						SL+PL		5/190
34	W34	Personalwesen/Arbeitssicherheit	5						PL		5/190
35	W35	Wahlpflichtseminare	5						SL		-
36	W36	Projektarbeit	5						PL		5/190
37	W37	Praxisphase	15							SL	-
38	W38	Abschlussarbeit	12							PL	12/190
39	W39	Kolloquium	3							PL	3/190

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen
 Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Olaf Krause

Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master of Business Administration (MBA) an der Hochschule Koblenz vom 27.01.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Dekan des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 12.01.2016 per Eilentscheidung die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration (MBA) an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 27.01.2016 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

I N H A L T

I. Allgemeines	49
§ 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung	49
§ 2 Abschlussgrad	49
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	49
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	50
§ 5 Prüfungsausschuss	50
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	51
II. Module, Prüfungen und Studienleistungen	53
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	53
§ 8 Studienzeiten und Fristen	54
§ 9 Mündliche Prüfungen	54
§ 10 Schriftliche Prüfungen	55
§ 11 Projektarbeit	56
§ 12 Studienarbeit	56
§ 13 Abschlussarbeit	56
§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit	57
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten	57
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	58
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung	59
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	59
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	60
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	60
§ 21 Urkunde	61
III. Schlussbestimmungen	62
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	62
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	62
§ 24 Inkrafttreten	62
Anlage 1 Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte zur Zulassung zum MBA-Studium	
Anlage 2 Studienverlaufsplan	
Anlage 3 Regelung der Zulassung für Studienbewerber mit erstem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten	

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Weiterbildungs- und Fernstudiengangs Master of Business Administration (MBA). Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage vertiefter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, in national und international tätigen Unternehmen Führungspositionen zu übernehmen. Der Studiengang ist berufsbegleitend konzipiert.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Business Administration" ("MBA") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss muss nachgewiesen werden.

(3) nicht einschlägig

(4) Zugangsvoraussetzung für den Weiterbildungs- und Fernstudiengang Master of Business Administration (MBA) ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 210 Credit-Points. Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen grundständigen Studienabschluss mit weniger als 210 Credit-Points, sind die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch einen Nachweis gemäß Anlage 3 zu erbringen. Der Zugang erfolgt unter dem Vorbehalt des Nachweises der fehlenden Credit Points bis zur Anmeldung der Master-Thesis. Wird der Nachweis bis dahin nicht erbracht, kann die Master-Thesis nicht angemeldet werden.

(5) Zum Studium können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen werden, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird (gem. § 35 Abs. 1 HochSchG). Die Studierenden, die über die Eignungsprüfung zum Studium zugelassen wurden, sind verpflichtet, bis zur Anmeldung der Master-Thesis den Nachweis zu erbringen, dass sie erfolgreich eine wissenschaftliche Weiterbildung auf Hochschulniveau zur Methodik wissenschaftlichen Arbeitens im Umfang von mindestens 5 ECTS absolviert haben. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Master-Thesis nicht angemeldet werden. Das für die Eignungsprüfung maßgebliche Verfahren regelt die Anlage 1 zur Prüfungsordnung. Für das Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß.

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz. Diese Prüfung kann ganz oder teilweise an die ZFH übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 5 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester, falls die oder der Studierende in Lauf dieses Masterstudienganges noch fehlende Leistungen im Umfang von mehr als 15 CP nachweisen muss, sofern die Regelstudienzeit aus dem zugrundeliegenden ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und diesem Masterstudiengang zusammen dadurch nicht zwölf Semester übersteigt.

(2) nicht einschlägig

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage 2. Pro Studienjahr sollen 36 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage 2 „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist zu dokumentieren.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte,

Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Abs. 2 bestellt werden sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage 2 ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, § 14,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. nicht einschlägig
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen wie z. B. Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 14 Tage liegen.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen

sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 10 bis 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 60 bis 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfenden erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der zu prüfenden Personen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Prüflingen ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den

gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Ansonsten gelten für multimedial gestützte Prüfungen die Regelungen für schriftliche Prüfungen entsprechend. Multimedial gestützte Prüfungen gelten als schriftliche Prüfungen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

§ 11

Projektarbeit und Fallstudien

(1) Durch Projektarbeiten und Fallstudien wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit wird von dem Lehrenden im jeweiligen Modul bestimmt und beträgt mindestens 2 Wochen. § 10 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 12

Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 13

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 40 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung zur Master-Thesis setzt voraus, dass sämtliche Leistungen gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 erbracht wurden.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens 8 Wochen nach Abschluss ihrer letzten Prüfungsleistung zur Abschlussarbeit anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 13 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 13 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache in zweifacher gedruckter und gebundener Form in DIN A4-Format sowie dreifach auf geeigneten Datenträgern in elektronischer Form zugehen. Der Prüfungsausschuss kann dazu nähere ausführende Bestimmungen treffen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

(9) nicht einschlägig

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Das Kolloquium dauert in der Regel 45 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,

2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9 Abs. 5, 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Das Kolloquium kann erst stattfinden, wenn die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bestanden ist.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang können max. 90 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Besteht die Modulprüfung abweichend von Satz 1 aus mehreren Teilleistungen, wird die Prüfung durch mehrere Prüfungsleistungen, deren Gegenstand sich jeweils auf den Inhalt einer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung bezieht, kumulativ erbracht. Die Modulnote ergibt sich aus dem einfachen Durchschnitt der Punktzahl der verschiedenen Prüfungsleistungen.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung

enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 3 Abs. 4 bzw. Abs. 5 erbracht wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) nicht einschlägig

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen bis zum Ende des ersten Semesters vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt gemäß Anlage 2. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Bei Vertiefungsrichtungen, die in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, wird die Urkunde gemeinsam ausgestellt. Sie wird in diesem Fall zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Personen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der anderen Hochschule unterzeichnet.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Master of Business Administration vom 27.07.2010 (veröffentlicht am 26.08.2010 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2010, S. 52 ff.) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Studiengang Master of Business Administration an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 9 Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Remagen, den 27.01.2016

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Hugo Grote

Anlage 1: Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte zur Zulassung zum MBA-Studium

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2, des § 35 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505) sowie des § 3 Abs. 3 der Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen, vom 27.01.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2016 vom 04.03.2016, S. 47), hat der Dekan des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 12.01.2016 per Eilentscheidung die Anlage 1: „Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte zur Zulassung zum MBA-Studium“ zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ beschlossen.

Diese Anlage zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 27.01.2016 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1 Prüfungsberechtigte

(1) Das Verfahren ist anzuwenden auf Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum weiterbildenden Fernstudiengang »Master of Business Administration« (MBA) an der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(2) Gemäß § 35 Abs. 1 HochSchG i.V. mit § 65 Abs. 1 und Abs. 2 können sich folgende Personen, die nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen (beruflich Qualifizierte), für eine Eignungsprüfung bewerben, wenn sie über mindestens drei Jahre anschließende einschlägige Berufspraxis verfügen und diese nachweisen:

a. Personen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife,

b. Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis gemäß § 3 in Verbindung mit §§ 1, 2 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 abgeschlossen haben,

c. Personen, die eine Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfungen, z. B. Fachwirt oder Fachkaufmann, abgeschlossen haben.

(3) Die entsprechenden Nachweise sind der Hochschule Koblenz, vertreten durch die Studiengangleitung des MBA-Programms, in beglaubigter Form vorzulegen. Die Prüfung kann im Rahmen eines Geschäftsbestellungsvertrages an die ZFH übertragen werden.

(4) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums.

§ 2 Fristenregelungen

Die Meldefrist zur Eignungsprüfung endet jeweils am 30. November bei Bewerbungen für das darauf folgende Sommersemester und am 31. Mai bei Bewerbungen für das darauf folgende Wintersemester.

§ 3 Eignungsprüfungsausschuss

(1) Die Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen und die Entscheidung über besondere Fragen des Zugangs erfolgt durch den Eignungsprüfungsausschuss.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz. Diese werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Studiengangleitung für zwei Jahre gewählt.

§ 4 Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen

(1) Die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen von beruflich Qualifizierten mit einem grundständigen Studium wird anhand der folgenden Verfahren überprüft (Eignungsprüfung):

a. Darlegung der Motivation für die Wahl des MBA-Studiengangs anhand eines entsprechenden Schreibens zwischen einer und zwei DIN A4-Seiten. Für einzelne Studienschwerpunkte kann ergänzend zum Motivationsschreiben ein Empfehlungsschreiben auskunftsfähiger Personen oder Institutionen vorgesehen werden, wenn damit die Eignung besser nachgewiesen werden kann. Hierüber entscheidet die Studiengangleitung des MBA-Programms.

b. Darlegung der beruflichen Erfahrungen, an denen ein MBA-Studium anknüpfen kann. Dies dient insbesondere der Prüfung der fachlichen Kompetenz.

c. Prüfung der methodischen Kompetenz anhand eines rund 20minütigen Vortrages zu einem Thema aus der bisherigen einschlägigen Berufspraxis der Bewerberin oder des Bewerbers mit einer Präsentation sowie anschließender Diskussion. Auf Antrag kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereiches an dem Prüfungsgespräch teilnehmen. Auf Antrag schwerbehinderter Bewerber kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung an dem Prüfungsgespräch teilnehmen.

d. Die Teilleistung nach § 4 Abs. 1 a) wird mit maximal 20 Punkten bewertet, die Teilleistung nach § 4 Abs. 1 b) mit maximal 30 Punkten und die Teilleistung nach § 4 Abs. 1 c) mit maximal 50 Punkten.

e. Es gelten folgende Bewertungsmaßstäbe: Die Leistungen werden im Hinblick auf die jeweilig zu prüfende Kompetenz bewertet. Punktwerte aller drei Teilleistungen werden addiert; eine Gewichtung erfolgt nicht (§ 26 Abs. 2 Nr. 9 HochSchG). Kommt ein Einvernehmen der Prüfenden nicht zustande, setzt die Leiterin/der Leiter des Eignungsprüfungsausschusses den Punktwert fest.

(2) Zum Studium zugelassen werden Bewerber und Bewerberinnen, die das Eignungsprüfungsverfahren bestanden haben. Bestanden ist die Eignungsprüfung, wenn mindestens 50 Punkte im Verfahren erreicht wurden. Das Prüfungsergebnis sieht eine Aufteilung in drei Gruppen vor; eine Benotung erfolgt nicht.

a. Bewerber und Bewerberinnen, die 75 und mehr Punkte erreicht haben, werden als uneingeschränkt geeignet eingestuft.

b. Bewerber und Bewerberinnen, die 50 bis 74 Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft. Sie erhalten durch den Eignungsprüfungsausschuss eine Beratung dahingehend, welche Defizite bestehen und wie sie diese ausgleichen können.

c. Bewerber und Bewerberinnen, die weniger als 50 Punkte erreicht haben, werden als nicht geeignet eingestuft.

(3) Das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss eröffnet und erläutert. Im Falle des Nichtbestehens erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz.

§5 Wissenschaftliches Arbeiten

Alle Studierenden, die über die Eignungsprüfung zum Studium zugelassen wurden, sind verpflichtet, bis zur Anmeldung der Master-Thesis den Nachweis zu erbringen, dass sie erfolgreich eine wissenschaftliche Weiterbildung auf Hochschulniveau zur Methodik wissenschaftlichen Arbeitens im Umfang von mindestens 5 ECTS absolviert haben. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Master-Thesis nicht angemeldet werden.

§ 6 Zulassung zum Studium, Wiederholung

(1) Die Feststellung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen berechtigt zum Studienbeginn innerhalb der auf die Feststellung folgenden fünf Jahre.

(2) Eine erneute Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen ist frühestens ein Jahr nach einer Nichtzulassung möglich, wobei sämtliche Prüfungsteile wiederholt werden müssen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für das MBA-Fernstudium des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz in der jeweils geltenden Version entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Anlage zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anlage zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ tritt die Anlage 1 „Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen im Sinne des Hochschulgesetzes (HochSchG)“ zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ vom 10.04.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2013 vom 30.04.2013, S. 51) außer Kraft.

Anlage 2: Studienverlaufsplan**Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung**

Studienverlaufsplan								
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								
Studienbeginn WS/SS								
Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)					Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	
Basismodule - Pflichtmodule								
B 01	Relevante Rahmenbedingungen des Managementhandelns I	5	PL					1
B 02	Relevante Rahmenbedingungen des Managementhandelns II	5		PL				1
B 03	Handlungsfelder des Managements I	7	PL					2
B 04	Handlungsfelder des Managements II	7		PL				2
B 05	Management und Controlling	8	PL ¹					2
B 06	Internationale Kompetenzen	6	PL* ¹					2
S 01	Quantitative und Qualitative Methoden	4			SL			-
Aufbaumodule – Wahlpflichtmodule (1 aus 9)⁺								
A 12 I	Financial Risk Management I	16			PL**			4
A 12 II	Financial Risk Management II	16				PL**		4
A 05 I	Gesundheits- und Sozialwirtschaft I	16			PL**			4
A 05 II	Gesundheits- und Sozialwirtschaft II	16				PL**		4
A 08 I	Leadership I	16			PL**			4
A 08 II	Leadership II	16				PL**		4
A 03 I	Logistikmanagement I	16			PL**			4
A 03 II	Logistikmanagement II	16				PL**		4
A 11 I	Marketingmanagement I	16			PL**			4
A 11 II	Marketingmanagement II	16				PL**		4
A 02 I	Produktionsmanagement I	16			PL**			4
A 02 II	Produktionsmanagement II	16				PL**		4
A 09 I	Sportmanagement I	16			PL**			4
A 09 II	Sportmanagement II	16				PL**		4
A 10 I	Tourismusmanagement I	16			PL**			4
A 10 II	Tourismusmanagement II	16				PL**		4
A 07 I	Unternehmensführung/Finanzmanagement I	16			PL**			4
A 07 II	Unternehmensführung/Finanzmanagement II	16				PL**		4
Abschlussarbeit und Kolloquium - Pflichtmodule								
MT	Masterthesis	15					PL	5
KMT	Kolloquium	1					PL	1

CP = Credit-Points

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

PL* = Diese Prüfungsleistung umfasst mindestens eine mündliche Prüfung nach § 9.

PL** = Die Prüfungsleistungen in den Aufbaumodulen umfassen Klausuren und jeweils mindestens eine Hausarbeit nach § 10. Darüber hinaus sind weitere Prüfungsformen nicht ausgeschlossen. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 und 3 werden die Teilleistungen kumulativ erbracht.

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

¹ Die Prüfungsleistungen der Module B 05 und B 06 setzen sich jeweils aus Teilleistungen zusammen. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 und 3 werden die Teilleistungen kumulativ erbracht.

* Eines der Aufbaumodule ist verpflichtend bei der Bewerbung zu wählen. Das gewählte Aufbaumodul kann bis vor der Rückmeldung zum dritten Fachsemester bzw. bis vor Erbringung der ersten Prüfungsleistung in diesem Aufbaumodul durch formlosen Antrag ans Prüfungsamt gewechselt werden.

Anlage 3: Regelung der Zulassung für Studienbewerber mit erstem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 16.12.2015 die Anlage 3: „Regelung der Zulassung für Studienbewerber mit erstem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten“ zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ beschlossen.

Diese Anlage zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 27.01.2016 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I.

Der akademische Grad »Master« kann in der Regel erst bei Vorliegen von mindestens 300 ECTS-Punkten verliehen werden. Das MBA-Programm der Hochschule Koblenz verleiht 90 ECTS-Punkte. Zu Masterstudiengängen können allerdings auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Zahl aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen, also Bachelorabsolventen mit 180 ECTS-Punkten.

Um die fehlenden Leistungspunkte zu erwerben, gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Einschlägige berufliche Erfahrungen von mindestens einem Jahr nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums. Es können maximal bis zu 30 ECTS-Punkte angerechnet werden. Voraussetzung ist der belastbare Nachweis von mindestens 900 ununterbrochenen Arbeitsstunden, z. B. ein unbefristetes oder ein mindestens sechsmonatiges befristetes Arbeitsverhältnis oder entsprechende Teilzeitarbeitsverhältnisse. Die Einschlägigkeit ist anhand von Arbeitsvertrag, Stellenbeschreibungen und ähnlichem glaubhaft nachzuweisen. Hierbei können auch solche außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zusätzlich angerechnet werden, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde. Insbesondere kann auch die vorgeschriebene einjährige Berufstätigkeit vor Studienbeginn angerechnet werden.

2. Einschlägige berufliche Fortbildungen, die mit einem staatlich anerkannten Abschluss nach §§ 53 ff. BBiG abschließen, zum Beispiel Meister, Fachwirt, Fachkaufmann und vergleichbare Abschlüsse. Anerkannt werden können nur für das MBA-Studium relevante Weiterbildungen mit kaufmännisch-verwaltenden Inhalten.

3. Einschlägige wissenschaftliche Weiterbildungen gemäß § 35 HochSchG Rheinland-Pfalz oder analogen Regelungen anderer Bundesländer, die mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen werden. Die Abschlüsse dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als fünf Jahre sein. Hierbei wird die von der vergebenden Hochschule ausgewiesene ECTS-Punktzahl zugrunde gelegt; eine Kumulierung mehrerer Weiterbildungen ist möglich.

4. Module der wissenschaftlichen Weiterbildung gemäß § 35 HochSchG Rheinland-Pfalz. Anerkannt werden können nur für das MBA-Studium relevante Weiterbildungen mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Inhalten. Für einzelne Studienschwerpunkte können von der Studiengangleitung hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Pauschal wird derzeit jeder der angebotenen Schwerpunkte des MBA-Fernstudiums der Hochschule Koblenz, der in Form einer Zertifikatsweiterbildung studiert wird, anerkannt. Der erfolgreiche Abschluss einer Zertifikatsweiterbildung gilt als Nachweis der entsprechenden Qualifikation, unbeschadet der Tatsache, ob hiermit 300 ECTS-Punkte erreicht werden.

Leistungen gemäß Punkt 4 müssen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterthesis erbracht sein und dem Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verbucht werden.

Die Anerkennung von Leistungen gemäß Punkt 1 bis 3 muss vor der Zulassung zum Studium beantragt werden. Eine Kumulierung der Teilleistungen ist nicht möglich, sondern die Anerkennung und Anrechnung aus einem Antragsgrund muss die Zulassung ermöglichen.

II. Inkrafttreten

(1) Diese Anlage zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anlage zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ tritt die Anlage 3 „Anlage 3 ‚Regelung der Zulassung für Studienbewerber mit erstem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten‘ zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ vom 10.04.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2013 vom 30.04.2013, S. 54) außer Kraft.“

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 27.01.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen am 20.01.2016 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 19.01.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2011 vom 07.02.2011, S. 24 ff.), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 09.07.2014, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2014 vom 27.08.2014, S. 331 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 27.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 und § 7 Abs. 4a erfüllt sind.

2. § 4 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen und mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

3. § 7 Abs. 4a wird wie folgt neu gefasst:

„(4a) In bestimmten Modulen können Studien- und Prüfungsleistungen nur dann erbracht und bescheinigt werden, wenn zuvor die Prüfungs- und Studienleistungen eines anderen Moduls erfolgreich erbracht wurden. Die betreffenden Module mit den erforderlichen Voraussetzungen werden im Studienverlaufsplan (Anlagen A und B) aufgeführt.“

4. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin im nächsten Prüfungszeitraum anberaumt.

5. § 18 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen und mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

6. § 18 Abs. 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen

7. § 18 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.“

Artikel 2

Die Anlagen A und B: Studienverlaufsplans des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen (B. Eng.) erhalten folgende Fassungen:

**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs
Bauingenieurwesen (B. ENG.) / PO 2016
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

ANLAGE A
Studienbeginn
WS

	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	
1	BENT	Baueingw urf., Konfliktmanagement	5	SL							-
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	5	SL							-
	BSTK-1	Betontechnologie, Bauchemie	5	PL							1-fach
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*							1-fach
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	5	SL, PL							1-fach
	STAT-1	Statik 1	5	PL							1-fach
2	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	5		PL						1-fach
	FEST	Festigkeitslehre	5		PL						1-fach
	MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*						1-fach
	PHKO-2	Bauphysik und Baunkonstruktion 2	5		PL, SL						1-fach
	STAT-2	Statik 2	5		PL						1-fach
	VERM-1	Vermessung mit Vermessungsübung	5		PL, SL						1-fach
3	GEOT-1	Geotechnik 1	5			PL, SL					2-fach
	HYDR-1	Hydromechanik	5			PL, SL					2-fach
	MWLT	Mauerwerk, Lasten/Sicherheitskonzept	5			PL, SL					2-fach
	STAT-3	Statik 3	5			PL					2-fach
	STRP-1	Straßenplanung 1	5			PL, SL					2-fach
	TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV-Statik	5			SL					-
4	BBET-1	Baubetrieb 1	5				PL, SL				2-fach
	HOLZ-1	Holzbau 1	5				PL, SL				2-fach
	SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft	5				PL, SL				2-fach
	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	5				PL, SL				2-fach
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				PL, SL				2-fach
	STRT	Straßenbautechnik	5				PL				2-fach
5	BBET-2	Baubetrieb 2	5					PL			2-fach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5					PL, SL			2-fach
	SKILL-1	Technisches Englisch, Arbeitssicherheit	5					SL			-
	STAT-4 *)	Statik 4 *)	5 *)					PL			2-fach *)
	STBB-2	Stahlbetonbau 2	5					PL, SL			2-fach
	STRP-2 *)	Straßenplanung 2 *)	5 *)					PL			2-fach *)
	WASW *)	Wasserwesen *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
6	BBET-3	Baubetrieb 3	5						PL		2-fach
	REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5						PL		2-fach
	SKILL-2	Kommunikation/ Wissenschaftliches Arbeiten	5						SL		-
	STAL-2 *)	Stahlbau Stabilität *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
	STBB-3 *)	Stahlbetonbau 3 *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
	UFAL	Überfachliche Lehre	5						SL		-
	VW *)	Straßenplanung 3 *) Eisenbahnbau 1 *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
7	PRAX	Praxisphase	20							SL	-
	THESIS	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

*) vier Module aus sechs Modulen wählbar

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

CP = Credit-Points

Module erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a

HOLZ-1 STAT-2, MATH-2, FEST

STAL-1 STAT-2, MATH-2, FEST

STBB-1 STAT-2, MATH-2, FEST

HYDR-1 STAT-1, MATH-1

**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs
Bauingenieurwesen (B. ENG.) / PO 2016
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

ANLAGE BStudienbeginn
SS

	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
				1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (SS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (SS)		
1	BENT	Baueingriff, Konfliktmanagement	5	SL								-
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	5	SL								-
	BSTK-1	Betontechnologie, Bauchemie	5	PL								1-fach
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*								1-fach
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	5	SL, PL								1-fach
	STAT-1	Statik 1	5	PL								1-fach
2	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	5		PL							1-fach
	FEST	Festigkeitslehre	5		PL							1-fach
	MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*							1-fach
	PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	5		PL, SL							1-fach
	STAT-2	Statik 2	5		PL							1-fach
	VERM-1	Vermessung mit Vermessungsübung	5		PL, SL							1-fach
3	GEOT-1	Geotechnik 1	5			PL, SL						2-fach
	HYDR-1	Hydromechanik	5			PL, SL						2-fach
	MWLT	Mauerwerk, Lasten/Sicherheitskonzept	5			PL, SL						2-fach
	STAT-3	Statik 3	5			PL						2-fach
	STRP-1	Straßenplanung 1	5			PL, SL						2-fach
	TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV-Statik	5			SL						-
4	BBET-1	Baubetrieb 1	5				PL, SL					2-fach
	HOLZ-1	Holzbau 1	5				PL, SL					2-fach
	SMWW-1	Siedlungs- und Wasserwirtschaft	5				PL, SL					2-fach
	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	5				PL, SL					2-fach
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				PL, SL					2-fach
	STRT	Straßenbautechnik	5				PL					2-fach
5	BBET-3	Baubetrieb 3	5					PL				2-fach
	REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5					PL				2-fach
	SKILL-2	Kommunikation/ Wissenschaftliches Arbeiten	5					SL				-
	STAL-2 *)	Stahlbau Stabilität *)	5 *)					PL, SL				2-fach *)
	STBB-3 *)	Stahlbetonbau 3 *)	5 *)					PL, SL				2-fach *)
	UFAL	Überfachliche Lehre	5					SL				-
	VW *)	Straßenplanung 3 *) Eisenbahnbau 1 *)	5 *)					PL, SL				2-fach *)
6	BBET-2	Baubetrieb 2	5						PL			2-fach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5						PL, SL			2-fach
	SKILL-1	Technisches Englisch, Arbeitssicherheit	5						SL			-
	STAT-4 *)	Statik 4 *)	5 *)						PL			2-fach *)
	STBB-2	Stahlbetonbau 2	5						PL, SL			2-fach
	STRP-2 *)	Straßenplanung 2 *)	5 *)						PL			2-fach *)
	WASW *)	Wasserwesen *)	5 *)						PL, SL			2-fach *)
7	PRAX	Praxisphase	20								SL	-
	THESIS	Bachelor-Thesis	10								PL	2-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

*) vier Module aus sechs Modulen wählbar

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

CP = Credit-Points

Module erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a

HOLZ-1 STAT-2, MATH-2, FEST

STAL-1 STAT-2, MATH-2, FEST

STBB-1 STAT-2, MATH-2, FEST

HYDR-1 STAT-1, MATH-1

Artikel 3 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Sommersemester 2016 in Kraft.

2. Studierende des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können das Studium nach der für sie bisher gültigen Prüfungsordnung beenden.

Koblenz, den 27.01.2016

Der Dekan

des Fachbereichs Bauwesen der Hochschule Koblenz

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen dual an der Hochschule Koblenz vom 27.01.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen am 20.01.2016 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen dual an der Hochschule Koblenz vom 19.01.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2011 vom 07.02.2011, S. 24 ff.), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 09.07.2014, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2014 vom 27.08.2014, S. 335 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen dual wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 27.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen dual wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 und § 7 Abs. 4a erfüllt sind.

2. § 4 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen und mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

3. § 7 Abs. 4a wird wie folgt neu gefasst:

„(4a) In bestimmten Modulen können Studien- und Prüfungsleistungen nur dann erbracht und bescheinigt werden, wenn zuvor die Prüfungs- und Studienleistungen eines anderen Moduls erfolgreich erbracht wurden. Die betreffenden Module mit den erforderlichen Voraussetzungen werden im Studienverlaufsplan (Anlagen A und B) aufgeführt.“

4. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin im nächsten Prüfungszeitraum anberaumt.

5. § 18 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen und mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

6. § 18 Abs. 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen

7. § 18 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.“

Artikel 2

Die Anlagen A und B: Studienverlaufsplans des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen (B. Eng.) dual erhalten folgende Fassungen:

**Studienverlaufsplan des dualen Bachelor-Studiengangs
Bauingenieurwesen (B. ENG.) / PO 2016
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

ANLAGE AStudienbeginn
WS

	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	
1	BENT	Baueingewurf, Konfliktmanagement	5	SL							-
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	5	SL							-
	BSTK-1	Betontechnologie, Bauchemie	5	PL							1-fach
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*							1-fach
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	5	SL, PL							1-fach
	STAT-1	Statik 1	5	PL							1-fach
2	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	5		PL						1-fach
	FEST	Festigkeitslehre	5		PL						1-fach
	MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*						1-fach
	PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	5		PL, SL						1-fach
	STAT-2	Statik 2	5		PL						1-fach
	VERM-1	Vermessung mit Vermessungsübung	5		PL, SL						1-fach
3	GEOT-1	Geotechnik 1	5			PL, SL					2-fach
	HYDR-1	Hydromechanik	5			PL, SL					2-fach
	MWLT	Mauerwerk, Lasten/Sicherheitskonzept	5			PL, SL					2-fach
	STAT-3	Statik 3	5			PL					2-fach
	STRP-1	Straßenplanung 1	5			PL, SL					2-fach
	TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV-Statik	5			SL					-
4	BBET-1	Baubetrieb 1	5				PL, SL				2-fach
	HOLZ-1	Holzbau 1	5				PL, SL				2-fach
	SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft	5				PL, SL				2-fach
	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	5				PL, SL				2-fach
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				PL, SL				2-fach
	STRT	Straßenbautechnik	5				PL				2-fach
5	BBET-2	Baubetrieb 2	5					PL			2-fach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5					PL, SL			2-fach
	SKILL-1	Technisches Englisch, Arbeitssicherheit	5					SL			-
	STAT-4 *)	Statik 4 *)	5 *)					PL			2-fach *)
	STBB-2	Stahlbetonbau 2	5					PL, SL			2-fach
	STRP-2 *)	Straßenplanung 2 *)	5 *)					PL			2-fach *)
	WASW *)	Wasserwesen *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
6	BBET-3	Baubetrieb 3	5						PL		2-fach
	REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5						PL		2-fach
	SKILL-2	Kommunikation/ Wissenschaftliches Arbeiten	5						SL		-
	STAL-2 *)	Stahlbau Stabilität *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
	STBB-3 *)	Stahlbetonbau 3 *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
	UFAL	Überfachliche Lehre	5						SL		-
	VW *)	Straßenplanung 3 *) Eisenbahnbau 1 *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
7	PRAX	Praxisphase	20							SL	-
	THESIS	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

*) vier Module aus sechs Modulen wählbar

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

CP = Credit-Points

Module erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a

HOLZ-1 STAT-2, MATH-2, FEST

STAL-1 STAT-2, MATH-2, FEST

STBB-1 STAT-2, MATH-2, FEST

HYDR-1 STAT-1, MATH-1

**Studienverlaufsplan des dualen Bachelor-Studiengangs
Bauingenieurwesen (B. ENG.) / PO 2016
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

ANLAGE BStudienbeginn
SS

	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
				1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (SS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (SS)		
1	BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	5	SL								-
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	5	SL								-
	BSTK-1	Betontechnologie, Bauchemie	5	PL								1-fach
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*								1-fach
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	5	SL, PL								1-fach
	STAT-1	Statik 1	5	PL								1-fach
2	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	5		PL							1-fach
	FEST	Festigkeitslehre	5		PL							1-fach
	MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*							1-fach
	PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	5		PL, SL							1-fach
	STAT-2	Statik 2	5		PL							1-fach
	VERM-1	Vermessung mit Vermessungsübung	5		PL, SL							1-fach
3	GEOT-1	Geotechnik 1	5			PL, SL						2-fach
	HYDR-1	Hydromechanik	5			PL, SL						2-fach
	MWLT	Mauerwerk, Lasten/Sicherheitskonzept	5			PL, SL						2-fach
	STAT-3	Statik 3	5			PL						2-fach
	STRP-1	Straßenplanung 1	5			PL, SL						2-fach
	TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV-Statik	5			SL						-
4	BBET-1	Baubetrieb 1	5				PL, SL					2-fach
	HOLZ-1	Holzbau 1	5				PL, SL					2-fach
	SMWW-1	Siedlungswasserwirtschaft	5				PL, SL					2-fach
	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	5				PL, SL					2-fach
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				PL, SL					2-fach
	STRT	Straßenbautechnik	5				PL					2-fach
5	BBET-3	Baubetrieb 3	5					PL				2-fach
	REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5					PL				2-fach
	SKILL-2	Kommunikation/ Wissenschaftliches Arbeiten	5					SL				-
	STAL-2 *)	Stahlbau Stabilität *)	5 *)					PL, SL				2-fach *)
	STBB-3 *)	Stahlbetonbau 3 *)	5 *)					PL, SL				2-fach *)
	UFAL	Überfachliche Lehre	5					SL				-
	VW *)	Straßenplanung 3 *) Eisenbahnbau 1 *)	5 *)					PL, SL				2-fach *)
6	BBET-2	Baubetrieb 2	5						PL			2-fach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5						PL, SL			2-fach
	SKILL-1	Technisches Englisch, Arbeitssicherheit	5						SL			-
	STAT-4 *)	Statik 4 *)	5 *)						PL			2-fach *)
	STBB-2	Stahlbetonbau 2	5						PL, SL			2-fach
	STRP-2 *)	Straßenplanung 2 *)	5 *)						PL			2-fach *)
	WASW *)	Wasserwesen *)	5 *)						PL, SL			2-fach *)
7	PRAX	Praxisphase	20								SL	-
	THESIS	Bachelor-Thesis	10								PL	2-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

*) vier Module aus sechs Modulen wählbar

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

CP = Credit-Points

Module erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a

HOLZ-1 STAT-2, MATH-2, FEST

STAL-1 STAT-2, MATH-2, FEST

STBB-1 STAT-2, MATH-2, FEST

HYDR-1 STAT-1, MATH-1

Artikel 3 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Sommersemester 2016 in Kraft.

2. Studierende des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen dual an der Hochschule Koblenz, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können das Studium nach der für sie bisher gültigen Prüfungsordnung beenden.

Koblenz, den 27.01.2016

Der Dekan

des Fachbereichs Bauwesen der Hochschule Koblenz

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement (WIM) an der Hochschule Koblenz vom 27.01.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 5055), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen am 20.01.2016 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement an der Hochschule Koblenz vom 04.07.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2013 vom 11.07.2013, S. 131 ff.), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 25.09.2013, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2013 vom 25.09.2013, S. 200 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 27.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 und § 7 Abs. 4a erfüllt sind.

2. § 4 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen und mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

3. § 7 Abs. 4a wird wie folgt neu gefasst:

„(4a) In bestimmten Modulen können Studien- und Prüfungsleistungen nur dann erbracht und bescheinigt werden, wenn zuvor die Prüfungs- und Studienleistungen eines anderen Moduls erfolgreich erbracht wurden. Die betreffenden Module mit den erforderlichen Voraussetzungen werden im Studienverlaufsplan (Anlagen A und B) aufgeführt.“

4. § 7 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Bei der Zulassung zu einer Prüfung können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen vorgesehen werden. Diese Studienleistung muss mit „bestanden“ bewertet worden sein, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden. Die Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage Studienverlaufsplan festgelegt.

5. § 7 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Anmeldung zur Prüfung gilt das Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden.

6. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum

dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin im nächsten Prüfungszeitraum anberaumt.

7. § 18 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen und mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

8. §18 Abs. 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen

9. § 18 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.“

Artikel 2

Die Anlagen A und B des Studienverlaufsplans des Bachelorstudiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement (B. Eng.) in den jeweiligen Vertiefungsrichtungen erhalten folgende Fassungen:

Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement (B. ENG.) / PO 2016 Vertiefungsrichtung Wassermanagement Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									ANLAGE A	
									Studienbeginn WS	
Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	
BSTK	Baustoffkunde	5	PL							1-fach
MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*							1-fach
ÖKOG	Ökologische Grundlagen	5	SL, PL							1-fach
REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5	PL							1-fach
TRAG-1	Tragwerkslehre 1	5	PL							1-fach
QUAL - 1	Diversity im Bauwesen 1 / Präsentation	5	SL							-
BINF-1	Bauinformatik (CAD + Tabellenkalkulation)	5		SL						-
MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*						1-fach
PHAB	Schallschutz und Abdichtung	5		SL, PL						1-fach
RARE	Raum- und Regionalplanung	5		SL, PL						1-fach
TRAG-2	Tragwerkslehre 2	5		PL						1-fach
VERM	Vermessungskunde	5		SL, PL						1-fach
BBET-1	Baubetrieb 1	5			SL, PL					2-fach
KORE	Kommunikation und Rhetorik	5			PL					2-fach
PLAN	Planungsrecht	5			SL, PL					2-fach
SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	5			PL, SL					2-fach
STOMA	Stoffstrommanagement / Statistische Methoden	5			PL					2-fach
VPL	Verkehrsplanung	5			PL					2-fach
GEOG	Grundlagen der Geotechnik	5				SL, PL				2-fach
HYDR	Hydromechanik	5				SL, PL				2-fach
QUAL - 2	Technical English / Team- und Konfliktmanagement	5				SL				-
STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				SL, PL				2-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	5				SL, PL				2-fach
WASW-1	Wasserwesen 1	5				SL, PL				2-fach
BWL	Betriebswirtschaftslehre	5					PL			2-fach
GIS	Geo- Informationssysteme	5					PL			2-fach
HYDRO-1	Hydrologie 1	5					PL			2-fach
SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2	5					SL, PL			2-fach
WAHL	WAHL	5					PL			2-fach
QUAL - 3	Diversity im Bauwesen 2 / Mediation	5					PL			2-fach
BAUV	Bauverfahren und Projektsteuerung	5						PL		2-fach
LIM	Limnologie	5						SL, PL		2-fach
WASW-2	Wasserwesen 2	5						SL, PL		2-fach
WAWI	Wasserwirtschaft	5						PL		2-fach
WAHL	WAHL	5						PL		2-fach
QUAL - 4	wiss. Arbeiten / Lebens- und Karriereplanung	5						SL		-
BTHE	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach
PRAX	Praxisphase	20							SL	-
PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)										
SL = Studienleistung nach § 7 (3)										
SL* = Studienleistung nach § 7 (8) (Prüfungsvorleistung)										
CP = Credit-Points			Module	erforderliche Leistungen gem. §7 Abs. 4a						
			HYDR	MATH-1, TRAG-1						
			STBB-1	MATH-2, TRAG-2						
			STOMA	MATH-1						

Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement (B. ENG.) / PO 2016 Vertiefungsrichtung Wassermanagement Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									ANLAGE B	
									Studienbeginn SS	
Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (SS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (SS)	
BSTK	Baustoffkunde	5	PL							1-fach
MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*							1-fach
ÖKOG	Ökologische Grundlagen	5	SL, PL							1-fach
REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5	PL							1-fach
TRAG-1	Tragwerkslehre 1	5	PL							1-fach
QUAL - 1	Diversity im Bauwesen 1 / Präsentation	5	SL							-
BINF-1	Bauinformatik (CAD + Tabellenkalkulation)	5		SL						-
MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*						1-fach
PHAB	Schallschutz und Abdichtung	5		SL, PL						1-fach
RARE	Raum- und Regionalplanung	5		SL, PL						1-fach
TRAG-2	Tragwerkslehre 2	5		PL						1-fach
VERM	Vermessungskunde	5		SL, PL						1-fach
GEOG	Grundlagen der Geotechnik	5			SL, PL					2-fach
HYDR	Hydromechanik	5			SL, PL					2-fach
QUAL - 2	Technical English / Team- und Konfliktmanagement	5			SL					-
BBET-1	Baubetrieb 1	5			SL, PL					2-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	5			SL, PL					2-fach
WASW-1	Wasserwesen 1	5			SL, PL					2-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				SL, PL				2-fach
KORE	Kommunikation und Rhetorik	5				PL				2-fach
PLAN	Planungsrecht	5				SL, PL				2-fach
SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	5				SL, PL				2-fach
STOMA	Stoffstrommanagement / Statistische Methoden	5				PL				2-fach
VPL	Verkehrsplanung	5				PL				2-fach
BAUV	Bauverfahren und Projektsteuerung	5					PL			2-fach
LIM	Limnologie	5					SL, PL			2-fach
WASW-2	Wasserwesen 2	5					SL, PL			2-fach
WAWI	Wasserwirtschaft	5					PL			2-fach
WAHL	WAHL	5					PL			2-fach
QUAL - 4	wiss. Arbeiten / Lebens- und Karriereplanung	5					SL			-
BWL	Betriebswirtschaftslehre	5						PL		2-fach
GIS	Geo- Informationssysteme	5						PL		2-fach
HYDRO-1	Hydrologie 1	5						PL		2-fach
SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2	5						SL, PL		2-fach
WAHL	WAHL	5						PL		2-fach
QUAL - 3	Diversity im Bauwesen 2 / Mediation	5						PL		2-fach
BTHE	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach
PRAX	Praxisphase	20							SL	-
	PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)									
	SL = Studienleistung nach § 7 (3)									
	SL* = Studienleistung nach § 7 (8) (Prüfungsvorleistung)									
	CP = Credit-Points									
			Module	erforderliche Leistungen gem. §7 Abs. 4a						
			HYDR	MATH-1, TRAG-1						
			STBB-1	MATH-2, TRAG-2						
			STOMA	MATH-1						

Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement (B. ENG.) / PO 2016 Vertiefungsrichtung Infrastrukturmanagement Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									ANLAGE A	
									Studienbeginn WS	
Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	
BSTK	Baustoffkunde	5	PL							1-fach
MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*							1-fach
ÖKOG	Ökologische Grundlagen	5	SL, PL							1-fach
REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5	PL							1-fach
TRAG-1	Tragwerkslehre 1	5	PL							1-fach
QUAL - 1	Diversity im Bauwesen 1 / Präsentation	5	SL							-
BINF-1	Bauinformatik (CAD + Tabellenkalkulation)	5		SL						-
MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*						1-fach
RARE	Raum- und Regionalplanung	5		SL, PL						1-fach
PHAB	Schallschutz und Abdichtung	5		SL, PL						1-fach
TRAG-2	Tragwerkslehre 2	5		PL						1-fach
VERM	Vermessungskunde	5		SL, PL						1-fach
BBET-1	Baubetrieb 1	5			SL, PL					2-fach
KORE	Kommunikation und Rhetorik	5			PL					2-fach
PLAN	Planungsrecht	5			SL, PL					2-fach
SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	5			SL, PL					2-fach
STOMA	Stoffstrommanagement / Statistische Methoden	5			PL					2-fach
VPL	Verkehrsplanung	5			PL					2-fach
GEOG	Grundlagen der Geotechnik	5				SL, PL				2-fach
HYDR	Hydromechanik	5				SL, PL				2-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				SL, PL				2-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	5				SL, PL				2-fach
QUAL - 2	Technical English / Team- und Konfliktmanagement	5				SL				-
WASW-1	Wasserwesen 1	5				SL, PL				2-fach
BWL	Betriebswirtschaftslehre	5					PL			2-fach
LÄRM	Immissionsschutz	5					SL, PL			2-fach
STRT	Straßenbautechnik	5					PL			2-fach
STRP-2	Straßenplanung 2	5					PL			2-fach
WAHL	WAHL	5					PL			2-fach
QUAL - 3	Diversity im Bauwesen 2 / Mediation	5					PL			2-fach
BAUV	Bauverfahren und Projektsteuerung	5						PL		2-fach
GVPL	Güterverkehrsplanung und - logistik	5						PL		2-fach
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	5						PL		2-fach
VW	Verkehrswesen	5						SL, PL		2-fach
WAHL	WAHL	5						PL		2-fach
QUAL - 4	wiss. Arbeiten / Lebens- und Karriereplanung	5						SL		-
BTHE	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach
PRAX	Praxisphase	20							SL	-
PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)										
SL = Studienleistung nach § 7 (3)										
SL* = Studienleistung nach § 7 (8) (Prüfungsvorleistung)										
CP = Credit-Points			Module	erforderliche Leistungen gem. §7 Abs. 4a						
			HYDR	MATH-1, TRAG-1						
			STBB-1	MATH-2, TRAG-2						
			STOMA	MATH-1						

Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement (B. ENG.) / PO 2016 Vertiefungsrichtung Infrastrukturmanagement Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									ANLAGE B	
										Studienbeginn SS
Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (SS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (SS)	
BSTK	Baustoffkunde	5	PL							1-fach
MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*							1-fach
ÖKOG	Ökologische Grundlagen	5	SL, PL							1-fach
REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5	PL							1-fach
TRAG-1	Tragwerkslehre 1	5	PL							1-fach
QUAL - 1	Diversity im Bauwesen 1 / Präsentation	5	SL							-
BINF-1	Bauinformatik (CAD + Tabellenkalkulation)	5		SL						-
MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*						1-fach
RARE	Raum- und Regionalplanung	5		SL, PL						1-fach
PHAB	Schallschutz und Abdichtung	5		SL, PL						1-fach
TRAG-2	Tragwerkslehre 2	5		PL						1-fach
VERM	Vermessungskunde	5		SL, PL						1-fach
GEOG	Grundlagen der Geotechnik	5			SL, PL					2-fach
HYDR	Hydromechanik	5			SL, PL					2-fach
BBET-1	Baubetrieb 1	5			SL, PL					2-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	5			SL, PL					2-fach
QUAL - 2	Technical English / Team- und Konfliktmanagement	5			SL					-
WASW-1	Wasserwesen 1	5			SL, PL					2-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				SL, PL				2-fach
KORE	Kommunikation und Rhetorik	5				PL				2-fach
PLAN	Planungsrecht	5				SL, PL				2-fach
SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	5				SL, PL				2-fach
STOMA	Stoffstrommanagement / Statistische Methoden	5				PL				2-fach
VPL	Verkehrsplanung	5				PL				2-fach
BAUV	Bauverfahren und Projektsteuerung	5					PL			2-fach
GVPL	Güterverkehrsplanung und -logistik	5					PL			2-fach
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	5					PL			2-fach
VW	Verkehrswesen	5					SL, PL			2-fach
WAHL	WAHL	5					PL			2-fach
QUAL - 4	wiss. Arbeiten / Lebens- und Karriereplanung	5					SL			-
BWL	Betriebswirtschaftslehre	5						PL		2-fach
LÄRM	Immissionsschutz	5						SL, PL		2-fach
STRT	Straßenbautechnik	5						PL		2-fach
STRP-2	Straßenplanung 2	5						PL		2-fach
WAHL	WAHL	5						PL		2-fach
QUAL - 3	Diversity im Bauwesen 2 / Mediation	5						PL		2-fach
BTHE	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach
PRAX	Praxisphase	20							SL	-
	PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)									
	SL = Studienleistung nach § 7 (3)									
	SL* = Studienleistung nach § 7 (8) (Prüfungsvorleistung)									
	CP = Credit-Points		Module	erforderliche Leistungen gem. §7 Abs. 4a						
			HYDR	MATH-1, TRAG-1						
			STBB-1	MATH-2, TRAG-2						
			STOMA	MATH-1						

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Sommersemester 2016 in Kraft.
2. Studierende des Bachelorstudienganges Wasser- und Infrastrukturmanagement an der Hochschule Koblenz, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können das Studium nach der für sie bisher gültigen Prüfungsordnung beenden.

Koblenz, den 27.01.2016

Der Dekan

des Fachbereichs Bauwesen der Hochschule Koblenz

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig

Änderung der Anlage der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur an der Hochschule Koblenz vom 27.01.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG), in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12. 2015 (GVBl. S. 505), haben der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen per Eilverfügung am 27.01.2016 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 20.01.2016 die folgende Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur an der Hochschule Koblenz vom 03.07.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2013 vom 11.07.2013, S. 172) beschlossen.

Diese Änderung der Anlage der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 27.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

1. Der Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieur wird Anlage I der Prüfungsordnung und erhält die folgende Fassung.

Anlage I:**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieur**

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen

Modul-Nr.	Modul-Code	Modulbezeichnung	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [Minuten]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
E001	MATH1	Mathematik 1	10	PL	K	120	10/200
E454	GDET1	Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	SL	K	90	0/200
E008	TPH1	Technische Physik 1	5	PL	K	90	5/200
E441	INGIC	C-Programmierung	5	PL u SL	K u PB	90	5/200
M144 W	GMBW	Grundlagen des Maschinenbaus	5	PL u SL	K o HA	90	5/200
2. Semester							
---	BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5	PL	K	90	5/200
---	BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II	5	PL	K	90	5/200
---	BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5	PL	K	90	5/200
---	BPRE1	Bürgerliches Recht	5	PL	K	90	5/200
---	BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	5	PL	K	120	5/200
---	BPEN1	Business English I/ The Business World	5	PL	K	90	5/200
3. Semester							
E005	GDE2	Grundlagen der Elektrotechnik 2	5	PL	K	90	5/200
E455	TPHY2	Technische Physik 2	5	SL	K u PB	90	0/200
E442	INGIM	Mikroprozessortechnik	5	PL u SL	K u PB	90	5/200
M104	TM1	Technische Mechanik 1	5	PL	K	120	5/200
M110	FT	Fertigungstechnik	5	PL u SL	K o PB	90	5/200
M113	WK1	Werkstoffkunde 1	5	PL u SL	K u PB	90	5/200
4. Semester							
--	BEQUA	Qualitätsmanagement	5	PL	K o HA	90	5/200
---	BPRE2	Arbeitsrecht	5	PL	K	90	5/200
---	BPCO1	Einführung in das Controlling	5	PL	K	90	5/200
---	BEEN2	Business English II/ The Recruitment Process	5	PL	K o HA u MP	90	5/200
wirtschaftliches Schwerpunktmodul*			10	PL			10/200
5. Semester							
E015	GDI1	Grundlagen der Informationstechnik 1	5	PL	K	90	5/200
M105	TM2	Technische Mechanik 2	5	PL	K	90	5/200
M112	MEL1	Maschinenelemente 1	5	PL	K	120	5/200
M145 W	WPTW 1	techn. Wahlpflichtmodul* 1	5	PL o SL			5/200
M146 W	WPTW 2	techn. Wahlpflichtmodul* 2	5	PL o SL			5/200
M147 W	WPTW 3	techn. Wahlpflichtmodul* 3	5	PL o SL			5/200
6. Semester							
---	BPJMG	Projektmanagement	5	PL	K	90	5/200
---	BPPRO	Projektphase	10	PL	P		10/200
M128	MT	Messtechnik	5	PL u SL	K u PB	90	5/200
M148 W	WPTW 4	techn. Wahlpflichtmodul* 4	5	PL o SL			5/200
M149 W	WPTW 5	techn. Wahlpflichtmodul* 5	5	PL u SL			5/200
7. Semester							
M142 W	PSW	Praxisphase	18	SL	B		0/200
M143 W	BTHW	Bachelor-Thesis	12	PL	T u MP		30/200

Erklärungen: * = das wirtschaftliche Schwerpunktmodul sowie die technischen Wahlpflichtmodule können aus den Listen gemäß Anlage Ia und Ib entnommen werden. Die Aufzählung in der Anlage Ia und Ib ist nicht ausschließlich. Weitere wählbare wirtschaftliche Schwerpunktmodule und technische Wahlpflichtmodule sind im aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt.

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit PB = Praktikumsbericht MP = Mündliche Prüfung
 B = Bericht P = Projektarbeit T = Thesis
 „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)
 „u“ bedeutet „und“

2. Als Anlagen Ia und Ib werden Listen für die Auswahl des wirtschaftlichen Schwerpunktmoduls sowie der technischen Wahlpflichtmodule mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

Anlage Ia:

Wirtschaftliche Schwerpunktmodule des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieur

Es ist ein wirtschaftliches Schwerpunktmodul erfolgreich zu absolvieren, dieses kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des wirtschaftlichen Schwerpunktmoduls dient der individuellen Profilbildung im betriebswirtschaftlichen Teil des Studiengangs.

Modul-Code	wirtschaftliche Schwerpunktmodule	cp	PL/ SL	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]
BSFIN	Finanzierung und Investition	10	PL	K o HA	120
BSHRM	Human Resource Management	10	PL	K	180
BSREW	Externes und Internes Rechnungswesen	10	PL	K	180

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung
 K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit MP = Mündliche Prüfung
 „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)
 „u“ bedeutet „und“

Die Liste der wählbaren wirtschaftlichen Schwerpunktmodule ist nicht ausschließlich. Weitere wirtschaftliche Schwerpunktmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Anlage Ib:**Technische Wahlpflichtmodule des
Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieur**

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtmodule M145W bis M149W eine Auswahl, entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte, getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul Nr.	Modul-Code	technische Wahlpflichtmodule	cp	PL/ SL	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]
M106	TM3	Technische Mechanik 3	5	PL	K	90
M114	THD1	Thermodynamik 1	5	PL	K	90
M115	STR1	Strömungslehre 1	5	PL	K	90
M120	FAUT	Fertigungsautomatisierung	5	PL/ SL	HA u PB	-
M127	IE	Industrial Engineering	5	PL/ SL	K u PB	90
M136	MEL2	Maschinenelemente 2	5	PL	K	120
E018	ELE1	Elektronik 1	5	PL	K	90
E021	RT1	Regelungstechnik 1	5	PL	K	120
E030	AUT	Automatisierungstechnik	5	PL/ SL	K	90
E282	STA	Studienarbeit (WiIng)	5	PL	P o B	-

PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung
 K = Klausur PB = Praktikumsbericht B = Bericht P = Projektarbeit
 HA = Hausarbeit oder Seminararbeit
 „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)
 „u“ bedeutet „und“

Die Liste der wählbaren technischen Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere technische Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Artikel 2

Nach der Anlage I wird Anlage II: Teilstudienplan für die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur an der Hochschule Koblenz mit folgender Formulierung neu angefügt:

Anlage II:

Teilstudienplan für die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Praxisphase
- § 3 Dauer der Praxisphase
- § 4 Zulassung zur Praxisphase
- § 5 Einrichtungen für die Durchführung
- § 6 Begleitung
- § 7 Berichterstattung und Zeugnis
- § 8 Anerkennung
- § 9 Rechtsverhältnisse
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Regelung der Praxisphase ergänzt die Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieur (B. Sc.) der Fachbereiche Ingenieurwesen und Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz und regelt die laut § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung geforderte Praxisphase. Alle Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieur (B. Sc.) der Hochschule Koblenz unterliegen diesem Teilstudienplan.

§ 2

Zweck der Praxisphase

Die Praxisphase soll den Studierenden an die berufliche Tätigkeit eines Wirtschaftsingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen.

Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

§ 3

Dauer der Praxisphase

Die Praxisphase umfasst 12 Wochen. Es wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen.

§ 4

Zulassung zur Praxisphase

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden mit einem Formblatt.

(2) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer im Studiengang Wirtschaftsingenieur mindestens 130 ECTS-Punkte erworben hat. Im Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Einrichtungen für die Durchführung

(1) Die Praxisphase wird in einem Industriebetrieb oder in einer öffentlichen Verwaltung durchgeführt.

(2) Die Wahl der Einrichtung und die zeitgerechte Bewerbung um einen Platz sind Angelegenheiten der oder des Studierenden. Das Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben. Darüber hinaus sind die Berufsberatungen der Arbeitsämter und die Kammern behilflich.

Die gewählte Einrichtung legt im Einvernehmen mit der/dem Studierenden die zu bearbeitenden Aufgaben fest. Der Aufgabenbeschreibung muss der begleitende Lehrende (§ 6) zustimmen.

§ 6 Begleitung, Berichterstattung, Zeugnis, Anerkennung

(1) Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der oder des Studierenden durch einen lehrenden Professor oder Lehrbeauftragten der Hochschule begleitet.

(2) Der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für den begleitenden Lehrenden. Gegebenenfalls benennt der Prüfungsausschuss des Studiengangs eine geeignete Person.

§ 7 Berichterstattung und Zeugnis

Die oder der Studierende hat über seine Tätigkeit einen umfassenden Bericht anzufertigen, der vom Betrieb zu bestätigen ist. Das vom Betrieb ausgestellte Zeugnis und der Bericht sind dem begleitenden Lehrenden vorzulegen. Aus dem Zeugnis müssen Art und Dauer der Tätigkeit hervorgehen.

§ 8 Anerkennung

(1) Die erfolgreiche Durchführung der Praxisphase wird von dem begleitenden Lehrenden bescheinigt, wenn

1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des Studierenden vorliegt,
2. die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht
3. die/der Studierende die übertragenen Aufgaben zufriedenstellend gelöst hat.

(2) Die Entscheidung hierüber obliegt dem begleitenden Lehrenden, wobei das Zeugnis der Einrichtung zu berücksichtigen ist.

(3) Entsprechende Praxisphasen, die im Rahmen eines Studiums an anderen Hochschulen erbracht wurden, können anerkannt werden.

(4) Andere Ausbildungen und praktische Tätigkeiten können nicht als Praxisphase anerkannt werden.

(5) In Zweifels- und Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Rechtsverhältnisse

(1) Zwischen dem Betrieb und der/dem Studierenden soll ein Vertrag abgeschlossen werden, in dem neben der Beschreibung der Tätigkeit auch der Versicherungsschutz geregelt ist.

(2) Während der Praxisphase bleibt die/der Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die die/der Studierende während der Praxisphase verursacht, bleibt ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur an der Hochschule Koblenz tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Artikel 3

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieur an der Hochschule Koblenz, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur an der Hochschule Koblenz in der bisher für sie gültigen Fassung beenden.

Koblenz, 27.01.2016

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Werner Hecker

Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen
Der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Matthias Flach

Beschlussorgan: Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen/Fachbereichsrat des
Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Walter Wincheringer